

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Personenkontrollen nach § 12 Abs. 6 Satz 5 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU), eingegangen am 17.11.2022 - Drs. 19/38
an die Staatskanzlei übersandt am 21.11.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 12.12.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Polizei kann eine Person im gesamten öffentlichen Verkehrsraum nach § 12 Abs. 6 Satz 5 NPOG kontrollieren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung mit Grenzbezug angetroffen wird. Die Maßnahme ist nach § 12 Abs. 6 Satz 4 NPOG schriftlich zu dokumentieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit den Maßnahmen nach § 12 Abs. 6 NPOG besteht ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität. Nach der Einführung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) im Mai 2019 wurden mit einer Änderung im Dezember 2019 verschiedene Konkretisierungen in der Regelung vorgenommen.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Kriminalitätsslage im Hinblick insbesondere auf Sprengungen von Geldautomaten sieht die Landesregierung in der Regelung des § 12 Abs. 6 NPOG eine wichtige Rechtsgrundlage für die Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen.

Auf die Beantwortung der gleichgelagerten Anfrage zu § 12 Abs. 6 Satz 1 NPOG wird verwiesen.

1. Wie viele Kontrollen nach § 12 Abs. 6 Satz 5 NPOG hat die Polizei in Niedersachsen in den Jahren 2019 bis 2022 (Stichtag 31.10.2022) durchgeführt, und wie viele Personen wurden dabei kontrolliert (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Polizeidirektionen)?

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei des Landes Niedersachsen werden lediglich die Kontrollen gemäß § 12 Abs. 6 NPOG gespeichert. Eine weitere Aufschlüsselung ist nicht möglich. Insofern kann die Fragestellung nach Kontrollen gemäß Satz 5 der Vorschrift nicht im Einzelnen beantwortet werden, es können nur Angaben zu den insgesamt polizeilich erfassten Kontrollen nach § 12 Abs. 6 NPOG erfolgen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Kontrollen im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.10.2022

| Polizeidirektion | Anzahl Kontrollen | Anzahl Personen |
|-------------------------|--------------------------|------------------------|
| Braunschweig | 1 301 | 3 687 |
| Göttingen | 1 235 | 3 096 |
| Hannover | 813 | 1 957 |
| Lüneburg | 1 731 | 3 658 |
| Oldenburg | 640 | 2 039 |
| Osnabrück | 1 066 | 3 090 |

2. An welchen Orten wurden die Kontrollmaßnahmen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Polizeidirektionen)?

Eine Aufschlüsselung der Örtlichkeiten ist im Detail aufgrund der Notwendigkeit einer händischen Auswertung in der Kürze der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Schwerpunkte der Kontrollen befinden sich in der Nähe der Bundesautobahnen und der Bundesfernstraßen in Niedersachsen sowie im Grenzbereich zu den Niederlanden.

3. Welche dokumentierten Tatsachen waren Grundlage für die Durchführung der Kontrollen, und um welche erheblichen Straftaten mit Grenzbezug ging es bei den einzelnen Kontrollmaßnahmen (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Polizeidirektionen)?

Eine Aufschlüsselung der dokumentierten Tatsachen ist im Detail auch hier aufgrund der Notwendigkeit einer händischen Auswertung in der Kürze der Frist nicht möglich.

In der Regel beruhen die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrunde liegenden Lagekenntnisse auf der Bewertung des aktuellen Kriminalitätsgeschehens im Land Niedersachsen und darüber hinaus.

So bildet in Niedersachsen z. B. der Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion (PD) Braunschweig neben dem Bereich der PD Hannover einen führenden Brennpunkt für den schweren Kraftfahrzeugdiebstahl. Im Mittel der letzten fünf Jahre (2017 bis 2021) lag die Anzahl der Kraftfahrzeugdiebstähle (einschließlich schwerer Bandendiebstähle an besonderen Tatörtlichkeiten) z. B. in der Region Braunschweig bei 389 Fällen.

Darüber hinaus werden durch kriminelle Banden aktuell bundes- und landesweit Geldautomatensprengungen als gemeingefährliche Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen. Die Täterinnen und Täter haben nachweislich einen Grenzbezug zu den Niederlanden und nutzen als Fluchtwege Autobahnen und Bundesfernstraßen.

Die Kriminalitätslagebilder zu den oben genannten Straftaten von erheblicher Bedeutung von 2019 bis zum aktuellen Zeitraum werden ständig fortgeschrieben und bilden die Grundlage für kontinuierlich durchgeführte Kontrollen gemäß § 12 Abs. 6 NPOG.

(Verteilt am 14.12.2022)